

**EINSCHREIBEN**

Bezirksgerichtspräsidium Mönchwil  
Bahnhofstr. 32a  
8360 Eschlikon

Zürich, 24. November 2009  
PN/MF

**Klage**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**In Sachen**

Dr. Dr. h. c. Daniel L. Vasella, geb. 15. August 1953, von Poschiavo, Aabachweg 3, 6343 Risch

**Kläger 1**

und

Novartis AG, Lichtstrasse 35, 4056 Basel

**Klägerin 2**

beide vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Michèle Forster,  
Nobel & Hug, Rechtsanwälte, Dufourstrasse 29, Postfach 1372,  
8032 Zürich

**gegen**

Dr. Erwin Kessler, geb. 29. Februar 1944, von Zürich und Wellhausen TG, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

**Beklagter 1**

Verein gegen Tierfabriken Schweiz (Vgt), Wängi, c/o Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

**Beklagter 2**

**BÜRO ZÜRICH**

PROF. DR. PETER NOBEL  
DR. BENNO BERNET  
DR. LEO GRANZIOL\*  
DR. CHRISTOPH PETER  
DR. PHILIPP FERREN  
DIPL. MASCH. ING. ETH  
DR. DIETER GESSLER  
C. S. ANDERFUHREN-WAYNE  
(J. D.) NUR IN NEW YORK ZUGELASSEN  
LIC. IUR. MARCO HABRIK  
ZUSÄTZLICH FACHANWALT SAV ARBEITSRECHT  
DR. ISABEL STIRNIMANN  
LIC. IUR. SANDRA SPIRIG  
LIC. IUR. MICHÈLE FORSTER  
DR. NINA SAUERWEIN  
LIC. IUR. MICHAEL HÄUPTLI  
LIC. IUR. THOMAS MEYRAT  
ANDREA MARCO STEINGRUBER  
LIC. DEC. HSG  
MARKUS KAEMPF  
DEUTSCHER RECHTSANWALT  
LIC. IUR. SILVIO VASSALLI  
LIC. IUR. PATRICIA BUSCHOR  
DR. HANS-JÖRG HUG  
KONSULENT

DUFOURSTRASSE 29  
POSTFACH 1372  
CH-8032 ZÜRICH  
TELEFON +41 (0) 44 269 77 77  
FAX +41 (0) 44 262 00 92  
E-MAIL: INFO@NOBEL-HUG.CH  
INTERNET: WWW.NOBEL-HUG.CH

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER  
DES KANTONS ZÜRICH

\*EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER  
DES KANTONS ZUG

**BÜRO ZUG**

DR. LEO GRANZIOL  
RECHTSANWALT + NOTAR  
PROF. DR. PETER NOBEL\*\*  
LIC. IUR. OLIVER HABKE  
RECHTSANWALT + NOTAR

BAHNHOFSTRASSE 32  
CH-6300 ZUG  
TELEFON +41 (0) 41 726 07 60  
FAX +41 (0) 41 726 07 66  
E-MAIL: OFFICE-ZUG@NOBEL-HUG.CH  
INTERNET: WWW.NOBEL-HUG.CH

EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER  
DES KANTONS ZUG

\*\*EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER  
DES KANTONS ZÜRICH

**BÜRO ST. GALLEN**

PROF. DR. PETER NOBEL\*\*\*  
GUISANSTRASSE 36  
CH-9010 ST. GALLEN  
TELEFON +41 (0) 71 242 62 42  
FAX +41 (0) 71 242 62 41  
E-MAIL: OFFICE-SG@NOBEL-HUG.CH  
INTERNET: WWW.NOBEL-HUG.CH

\*\*\*EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER  
DES KANTONS ZÜRICH

betreffend

**Verletzung in den persönlichen Verhältnissen gemäss Art. 28 ZGB und unlauterer  
Wettbewerb gemäss Art. 3 lit. a UWG**

reiche ich Ihnen im Auftrag des Klägers 1 und der Klägerin 2

**KLAGE**

ein mit den folgenden

**Rechtsbegehren:**

"1. Der Beklagte 1 sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB, der Beklagte 2 sei unter Androhung der Bestrafung seiner Organe mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die folgenden Äusserungen in den auf der Homepage des Beklagten 2 ([www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)) veröffentlichten Artikeln vom 5. August 2009 (<http://vgt.ch/news/090805-tierversuchsindustrie.htm>) und vom 15. August 2009 (<http://vgt.ch/vn/1001/widerstand.htm>) zu löschen (Hervorhebungen durch die Unterzeichnete):

a) Artikel vom 5. August 2009

– „[...] Novartis und ihr Chef-Abzocker Vasella sind für Millionen schrecklicher Tierversuche und Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich, und diese Tatsache kommt erst jetzt in den Medien zur Sprache, nachdem es in diesem Zusammenhang gewalttätige Anschläge gegeben hat.

[...] Das Massenverbrechen von Vasella und Konsorten an Milliarden wehrlosen Versuchstieren interessiert diejenigen nicht, welche jetzt heuchlerisch Empörung über diese Anschläge zeigen - der übliche menschlich-arrogante, anthropozentrische Egoismus.

[...] Ich bin halt nicht Vasella, ist mir schon klar, und ich bin glücklich, dass ich nicht Vasella bin. Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen verzichte ich gerne.

[...] Novartis Forschungs-Chef Paul Herrling: "Einmal wurden uns Pistolenkugeln nach Hause geschickt, dann wurde ich als Pädophiler verleumdet." Kenn ich alles auch, Paul, von Eurer Tier-

quäler-Lobby. Einem Tierquäler musste kürzlich gerichtlich verboten werden, mich als Pädophiler zu verleumden, und hör dir mal diese Tierquälerstimmen an. Aber eben: Terrorismus ist es erst, wenn das gleiche von Tierschützern gegen euch Tierquäler gerichtet ist.“

b) Artikel vom 15. August 2009

- „[...] Professor Ahne verurteilt dennoch die Anschläge militanter Tierschützer gegen Novartis-Chef Daniel Vasella und die Tierversuchsindustrie - weil niemand das Recht habe, "gegen Gesetze zu verstossen, um seine Ideologien zu verwirklichen." Tatsächlich? Ist sich dieser Professor aus Deutschland bewusst, was er da sagt? Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen? Diese Helden verletzen klares geltendes Recht und wurden dafür hingerichtet, weil "niemand das Recht hat, gegen Gesetze zu verstossen, um seine ideologiene [sic!] zu verwirklichen". Etwas gar engstirnige politische Korrektheit.

Es war auch in Nazi-Deutschland möglich, gewaltfrei Opposition zu betreiben, im Rahmen des Erlaubten allerdings völlig unwirksam - genau wie heute die gewaltfreie Opposition gegen das Massenverbrechen an den Versuchstieren völlig wirkungslos ist und gegen den Einfluss der Tierversuchsindustrie keine Chance hat. Alle "seriösen" Tierschutzorganisationen machen zwar keinen gewalttätigen Widerstand, haben aber andererseits längst resigniert; die Tierversuche sind schon lange kein politisches Thema mehr, das heisst: waren keines, bis nun radikale Tierschützer mit Anschlägen diese Massenverbrechen wieder ins öffentliche Bewusstsein brachten. [...]"

2. Dem Beklagten 1 sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB, dem Beklagten 2 sei unter Androhung der Bestrafung seiner Organe mit Busse nach Art. 292 StGB zu verbieten, Dritten gegenüber mündliche oder schriftliche Äusserungen zu richten, in denen sinngemäss behauptet wird,
  - a) der Kläger 1 und/oder die Klägerin 2 seien Tierquäler;
  - b) der Kläger 1 und/oder die Klägerin 2 seien Massenverbrecher;
  - c) der Kläger 1 und/oder die Klägerin 2 würden sich mit Massenverbrechen an Tieren bereichern;
  - d) die Tierversuche der Klägerin 2 seien mit den Massenverbrechen des Naziregimes, des Hitler- bzw. Nazideutschland oder einer ähnlichen Bezeichnung für den Holocaust zu vergleichen;

- e) die Anschläge auf den Kläger 1 seien mit den Attentaten auf Hitler zu vergleichen und damit sei der Kläger 1 mit Adolf Hitler zu vergleichen.
3. Der Beklagte 1 sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB, der Beklagte 2 sei unter Androhung der Bestrafung seiner Organe mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, das Urteil bzw. das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen ab Rechtskraft im vorliegenden Prozess während einem Jahr auf der Homepage des Beklagten 2 (www.vgt.ch) zu veröffentlichen.
4. Der Kläger 1 und die Klägerin 2 seien richterlich zu ermächtigen, das Urteil bzw. das Urteilsdispositiv über den vorliegenden Prozess im Tagesanzeiger, in der Mittelland Zeitung und in der Basler Zeitung auf Kosten der Beklagten 1 und 2 veröffentlichen zu lassen.
5. Die Beklagten 1 und 2 seien unter solidarischer Haftung zu verpflichten, dem Kläger 1 eine Genugtuung von CHF 10'000.- und der Klägerin 2 eine Genugtuung von CHF 10'000.-, je zuzüglich 5 % Zins ab Datum der Klageeinreichung zu bezahlen.

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge, letztere zuzüglich die gesetzliche Mehrwertsteuer betreffend den Kläger 1, zu Lasten der Beklagten 1 und 2."

### **Begründung**

#### **I. Formelles**

1. Die Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

**BO:** Vollmacht des Klägers 1 vom 7. Oktober 2009

**Beilage 1**

Vollmacht der Klägerin 2 vom 9. Oktober 2009

**Beilage 2**

2. Für Klagen aus Persönlichkeitsverletzung ist gemäss Art. 12 lit. a GestG das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig. Die Kläger wählen das Gericht am Wohnsitz des Beklagten 1 (Tuttwil, Gemeinde Wängi) bzw. am Sitz der Beklagten 2 (Gemeinde Wängi). Demzufolge ist das Bezirksgericht Münchwilen zuständig.

**BO:** Handelsregister-Auszug über den Beklagten 2 vom 9. Oktober 2009

**Beilage 3**

3. Für Klagen aus unlauterem Wettbewerb ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz des Beklagten zuständig (Art. 12 Abs. 1 UWG). Steht ein zivilrechtlicher Anspruch wegen unlauteren Wettbewerbs im Zusammenhang mit einer zivilrechtlichen Streitigkeit, für die das entsprechende Bundesgesetz eine einzige Instanz oder andere Gerichtsstände vorsieht, so kann die Klage wegen unlauteren Wettbewerbs auch an diese gerichtet werden (Art. 12 Abs. 2 UWG). Somit ist das Bezirksgericht Münchwilen auch für die von der Klägerin 2 eingeklagten Ansprüche auf Grundlage von unlauterem Wettbewerb zuständig.
4. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 47 (bzw. 45-47) ZPO, wonach die Klage beim Gerichtspräsidenten einzureichen ist.
5. Das Vermittlungsverfahren wurde am 17. November 2009 durchgeführt. Die Weisung wurde am 17. November 2009 ausgestellt. Damit haben der Kläger 1 und die Klägerin 2 rechtzeitig innert 30 Tagen geklagt.

**BO:** Weisung des Friedensrichteramtes Münchwilen vom 17. November 2009

**Beilage 4**

6. Vorliegend handelt es sich um eine Streitigkeit mit vermögensrechtlichen und nicht-vermögensrechtlichen Aspekten: Unterlassungs- und Beseitigungsklagen aus Persönlichkeitsverletzung gelten als nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten (BGE 132 III 641, nicht publ. E. 1.1; 127 III 481 E. 1a; 110 II 411 E. 1; 106 II 92 E. 1a; 102 II 161 E. 1; BSK BGG-RUDIN, Art. 51 N 16), wobei ein Genugtuungsanspruch aus Persönlichkeitsverletzung vermögensrechtlicher Natur ist (vgl. BSK BGG-RUDIN, Art. 51 N 16), während Klagen aus unlauterem Wettbewerb als vermögensrechtliche Streitigkeiten gelten (BGE 104 II 124 E.1; BSK BGG-RUDIN, Art. 51 N 14). Gemäss § 40 Abs. 1 ZPO legen der Kläger 1 und die Klägerin 2 dem vorliegenden Streitgegenstand einen Streitwert in

CHF 100'000.- übersteigender Höhe bei. Der Streitwert besteht einerseits aus den eingeklagten Genugtuungen von insgesamt CHF 20'000.- und ergibt sich andererseits aus einer Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), die als schwere wirtschaftliche Ehrverletzung zu qualifizieren ist und die Vermögensinteressen der Klägerin 2 beschlägt, was einen Streitwert von insgesamt CHF 100'000.- rechtfertigt.

7. Nebst der vorliegenden Klage betreffend Verletzung in den persönlichen Verhältnissen und unlauteren Wettbewerb haben der Kläger 1 und die Klägerin 2 beim Bezirksgericht Münchwilen mit Eingabe vom 3. November 2009 auch eine Strafklage gegen den Beklagten 1 wegen Ehrverletzung eingereicht.

**BO:** Strafklage vom 3. November 2009

**Beilage 5**

8. Der Kläger 1 und die Klägerin 2 offerieren für ihre Sachdarstellung den rechtsgenügenden Beweis, soweit sie beweiselastet sind. die Nennung und Nachreichung weiterer Beweismittel und weitere Ausführung werden ausdrücklich vorbehalten.

## **II. Materielles**

### **A. Sachverhalt**

9. Der Kläger 1 ist Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO) und Präsident des Verwaltungsrates der Novartis AG mit Sitz in Basel, die Klägerin 2.

**BO:** Handelsregisterauszug über die Klägerin 2 vom 5. Juni 2009

**Beilage 6**

10. Die Klägerin 2 zählt zu den weltweit führenden Anbietern innovativer medizinischer Produkte. Der Konzern ist in über 140 Ländern tätig, aber stark in der

Schweiz verwurzelt und beschäftigt weltweit zurzeit zirka 100'000 Mitarbeitende; davon arbeiten mehr als 12'000 in der Schweiz.

11. Der Beklagte 1 tritt seit langer Zeit als Tierschützer in Erscheinung. Er ist Präsident und Geschäftsführer des am 4. Juni 1989 gegründeten Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), des Beklagten 2, mit Sitz in Wängi (Beilage 3). Es ist gerichtsnotorisch, dass der Beklagte 1 bereits in eine Vielzahl von Prozessen verstrickt war (z.B. BGE 6S.367/1998 vom 26. September 2000, sog. Schächtprozess; BGE 129 III 49, sog. Neonaziprozess; BGE 5P.241/2005 vom 18. Juli 2005, sog. Krauthammerprozess); dazu nachfolgend unter Rz. 53 ff.
  12. Mitte 2009 wurden der Kläger 1 und die Klägerin 2 zum Ziel von Anschlägen – vermutlich von Tierrechtsextremisten aus dem Umfeld der Organisation SHAC (Stop Huntingdon Animal Cruelty), eine international agierende Gruppierung, deren Aktivitäten sich unter anderem gegen Huntingdon Life Sciences (HLS) richten und die das Ende von Tierversuchen in der pharmazeutischen Forschung fordert. Am 27. Juli 2009 haben vermutlich Tierrechtsextremisten aus dem Umfeld von SHAC das Familiengrab der Familie Vasella auf dem Friedhof in Chur verunstaltet und die Urne seiner Mutter entfernt. Eine Woche später, in der Nacht auf den 3. August 2009, wurde das Ferienhaus des Klägers 1 in der Gemeinde Bach im Tirol in Brand gesteckt, auch hier werden als Täter Tierrechtsextremisten aus dem Umfeld von SHAC vermutet.
- BO:** Artikel in der „NZZ“: „Jagdhaus des Novartis-Chef niedergebrannt. Militante Tierschützer als Urheber des Feuers vermutet“ vom 5. August 2009, Nr. 178, S. 11

#### **Beilage 7**

13. Am 5. August 2009 veröffentlichte der Beklagte 1 auf der Homepage des Beklagten 2 ([www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)) den Artikel mit dem Titel „Offizielle Verlautbarung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT.ch) zu den Anschlägen militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie“. Darin hat der Beklagte 1 folgen-

de ehr-, persönlichkeitsverletzenden und zudem unlauteren Äusserungen gemacht (Hervorhebungen durch die Unterzeichnete):

„4. Wir stellen in diesem Zusammenhang jedoch ganz allgemein fest: Novartis und ihr Chef-Abzocker Vasella sind für Millionen schrecklicher Tierversuche und Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich, und diese Tatsache kommt erst jetzt in den Medien zur Sprache, nachdem es in diesem Zusammenhang gewalttätige Anschläge gegeben hat. Gewaltfreie Verlautbarungen dazu finden dagegen in den meisten Medien kaum ein Echo, ja es werden sogar tierversuchskritische Inserate unterdrückt wegen der grossen wirtschaftlichen Macht der Pharma- und Tierversuchsindustrie.

5. Weiter stellen wir fest: Die schlimmsten von uns aufgedeckten Missstände und die schlimmsten Tierfolterungen in den Labors der Pharma- und Tierversuchsindustrie finden nicht solche Publizität wie diese Anschläge gegen Novartis und Vasella, bei denen - wenn wir richtig informiert sind - niemand verletzt oder getötet wurde. Das Massenverbrechen von Vasella und Konsorten an Milliarden wehrlosen Versuchstieren interessiert diejenigen nicht, welche jetzt heuchlerisch Empörung über diese Anschläge zeigen - der übliche menschlich-arrogante, anthropozentrische Egoismus. Diese Diskriminierung des nichtmenschlichen Leidens ist zutiefst unethisch. [...]

Was "Terrorismus" ist, hängt offenbar nicht von den Taten ab, sondern davon, wer gegen wen Gewalt ausübt. Ich bin halt nicht Vasella, ist mir schon klar, und ich bin glücklich, dass ich nicht Vasella bin. Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen verzichte ich gerne.

Novartis Forschungs-Chef Paul Herrling: "Einmal wurden uns Pistolenkugeln nach Hause geschickt, dann wurde ich als Pädophiler verleumdet." Kenn ich alles auch, Paul, von Eurer Tierquäler-Lobby. Einem Tierquäler musste kürzlich gerichtlich verboten werden, mich als Pädophiler zu verleumden, und hör dir mal diese Tierquälerstimmen an. Aber eben: Terrorismus ist es erst, wenn das gleiche von Tierschützern gegen euch Tierquäler gerichtet ist."

**BO:** Artikel auf der Homepage des VgT (<http://vgt.ch/news/090805-tierversuchsindustrie.htm>): „Offizielle Verlautbarung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT.ch) zu den Anschlägen militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie“ vom 5. August 2009

#### Beilage 8

14. Am 15. August 2009 veröffentlichte der Beklagte 1 auf der Homepage des Beklagten 2 einen weiteren Artikel mit dem Titel „Tierversuche: Wie weit darf der



Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?" mit folgenden, wiederum rechts-  
widrigen Äusserungen (Hervorhebungen durch die Unterzeichnete):

„Die meisten Tierversuche stellen eine nutzlose Massentierquälerei dar

[...]

Mit anderen Worten: die überwältigende Mehrheit der Tierversuche sind nutzlos. Sie sind aber nicht nur einfach nutzlos, sondern stellen angesichts des schweren Leidens der Versuchstiere - nicht nur in den Versuchen selbst, sondern auch unter den qualvollen Haltungsbedingungen - Massenverbrechen dar.

Hat wirklich niemand das (moralische) Recht auf gewalttätigen Widerstand?

Professor Ahne verurteilt dennoch die Anschläge militanter Tierschützer gegen Novartis-Chef Daniel Vasella und die Tierversuchsindustrie - weil niemand das Recht habe, "gegen Gesetze zu verstossen, um seine Ideologien zu verwirklichen." Tatsächlich? Ist sich dieser Professor aus Deutschland bewusst, was er da sagt? Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen? Diese Helden verletzen klares geltendes Recht und wurden dafür hingerichtet, weil "niemand das Recht hat, gegen Gesetze zu verstossen, um seine ideologiene [sic!] zu verwirklichen". Etwas gar engstimmige politische Korrektheit.

Es war auch in Nazi-Deutschland möglich, gewaltfrei Opposition zu betreiben, im Rahmen des Erlaubten allerdings völlig unwirksam - genau wie heute die gewaltfreie Opposition gegen das Massenverbrechen an den Versuchstieren völlig wirkungslos ist und gegen den Einfluss der Tierversuchsindustrie keine Chance hat. Alle "seriösen" Tierschutzorganisationen machen zwar keinen gewalttätigen Widerstand, haben aber andererseits längst resigniert; die Tierversuche sind schon lange kein politisches Thema mehr, das heisst: waren keines, bis nun radikale Tierschützer mit Anschlägen diese Massenverbrechen wieder ins öffentliche Bewusstsein brachten.

[...]"

BO: Artikel auf der Homepage des VgT: „Tierversuche: Wie weit darf der Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?“ vom 15. August 2009

**Beilage 9**

Artikel auf der Homepage des VgT (<http://vgt.ch/vn/1001/widerstand.htm>): „Tierversuche: Wie weit darf der Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?“ vom 15. August 2009 mit Nachtrag vom 3. September

**Beilage 10**

15. Mit Schreiben vom 1. September 2009 hat die Unterzeichnete den Beklagten 1 aufgefordert, sich für seine Äusserungen zu entschuldigen und seine ehr-, und persönlichkeitsverletzenden Behauptungen auf der Homepage des Beklagten 2 zurückzunehmen.

**BO:** Schreiben RAin Michèle Forster vom 1. September 2009

**Beilage 11**

16. Am 3. September 2009 hat der Beklagte 1 auf der Homepage des Beklagten 2 einen weiteren Artikel mit dem Titel „Vasella droht VgT-Kessler mit Ehrverletzungsklage“ veröffentlicht, in welchem er tatsachenwidrig vorgibt, es würde ihm fern liegen, den Kläger 1 mit Hitler gleichzusetzen; am Vorwurf der Massenverbrechen halte er fest (Hervorhebungen durch die Unterzeichnete):

„[...] Erwin Kessler dazu: „Vasella Hitler gleichzusetzen liegt mir fern, das wäre tatsächlich unhaltbar.“ Erwin Kessler hat das Widerstandsrecht gegen Massenverbrechen diskutiert und dabei darauf hingewiesen, dass auch die Massenverbrechen in Hitler-Deutschland nach den damaligen Nazi-Gesetzen vermutlich ganz legal waren und dass das Massenverbrechen an den Versuchstieren ein Massenverbrechen bleibe, auch wenn dieses durch die geltenden Gesetze legalisiert oder für gewisse Zwecke sogar vorgeschrieben sind. [...]

Erwin Kessler bleibt bei seiner Einschätzung, dass der heutige Holocaust an den Nutz- und Versuchstieren ein (legales) Massenverbrechen ist und von späteren Generationen mit ähnlicher Abscheu bewertet werden wird, wie heute die Naziverbrechen. [...]

**BO:** Artikel auf der Homepage des VgT (<http://vgt.ch/news/090903-vasella.htm>): „Vasella droht Erwin Kessler mit Ehrverletzungsklage“ vom 3. September 2009

**Beilage 12**

17. Am 4. September 2009 äusserte der Beklagte 1 im Regionaljournal des Radio DRS Ostschweiz, eine Entschuldigung käme absolut nicht in Frage. Er freue sich auf das Verfahren, dann könne er endlich wieder einmal das Thema Tierversuche und Massenverbrechen thematisieren.

**BO:** CD-Aufnahme des „DRS 1 Regionaljournal Ostschweiz“ vom 4. September 2009

**Beilage 13**

Abschrift des „DRS 1 Regionaljournal Ostschweiz“ vom 4. September 2009

**Beilage 14**

18. Am 3. September 2009 hat der „Blick am Abend“, am 4. September 2009 haben der „Tagesanzeiger“ und „Der Bund“ und am 5. September 2009 hat die „Thurgauer Zeitung“ die vorliegende Streitigkeit erwähnt.

**BO:** Artikel im „Blick am Abend“ vom 3. September 2009

**Beilage 15**

Artikel im „Tagesanzeiger“ vom 4. September 2009

**Beilage 16**

Artikel im „Der Bund“ vom 4. September 2009

**Beilage 17**

Artikel in der „Thurgauer Zeitung“ vom 5. September 2009

**Beilage 18**

19. Der Beklagte 1 hat sich bis heute nicht für seine ehr-, persönlichkeitsverletzenden und unlauteren Äusserungen entschuldigt. Die beiden erwähnten Artikel befinden sich nach wie vor unverändert auf der Homepage des Beklagten 2. Nachdem sich die Beklagten auch anlässlich des Vermittlungsverfahrens nicht einsichtig zeigten, bleibt den beiden Klägern nichts anderes übrig, als ihre Rechte nunmehr gerichtlich geltend zu machen. Der Kläger 1 und die Klägerin 2 reichen hiermit eine Zivilklage wegen Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB ein. Die Klägerin 2 macht zudem ihre Rechte aus Art. 3 lit. a UWG geltend.

**B. Rechtliches und Ergänzendes**

**1. Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB**

20. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB).

**a. Aktivlegitimation**

21. Der Schutz der Persönlichkeit kann von demjenigen in Anspruch genommen werden, der sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt. Klageberechtigt ist jedes Rechtssubjekt, also natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesamtheiten (BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 32). Die ehr- und persönlichkeitsverletzenden Äusserungen richten sich gegen den Kläger 1 und die Klägerin 2, weshalb beide Kläger aktivlegitimiert sind.

**b. Passivlegitimation**

22. In erster Linie ist der Urheber einer Verletzungshandlung passivlegitimiert, d.h. jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt, also auch Aushilfen und Gehilfen. Die vorliegende Persönlichkeitsverletzung erfolgte durch die Publikation zweier vom Beklagten 1 verfasster Artikel auf der Homepage des Beklagten 2. Die Publikation erfolgte somit durch einen Internet-Artikel, was unter die Kategorie der digitalen Medien zu subsumieren ist. Bei Persönlichkeitsverletzung durch Medien wirken meist mehrere Personen mit (Journalisten, Produzent, Herausgeber etc.) (BGE 123 III 354 ff. und 113 II 213 ff.); sie alle haften gleichermassen und solidarisch und auf ihren einzelnen Tatbeitrag kommt es zivilrechtlich nicht an, denn bei Persönlichkeitsverletzungen spielt das Verschulden keine Rolle (BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 37). „Für die Belangbarkeit [...] gestützt auf Art. 28 ZGB genügt es, dass sie die Herausgabe der Zeitung gemeinsam an die Hand genommen haben und sich im Impressum als Herausgeber zu erkennen gaben“ (BGE 103 II 166 f.). Selbst eine Druckerei kann für die Per-

sönlichkeitsverletzung in einer von ihr gedruckten Zeitung verantwortlich gemacht werden (BGE 126 III 161 ff.). Damit ist nebst dem Autor eines Persönlichkeitsverletzenden Artikels auch ein Verein, auf dessen Homepage ein Persönlichkeitsverletzender Artikel publiziert wird, passivlegitimiert.

23. Überdies verpflichtet der Beklagte 1 als Organ einer juristischen Person die Beklagte 2 auch durch sein ausserrechtsgeschäftliches Handeln („sonstiges Verhalten“, Art. 55 Abs. 2 ZGB), worunter auch eine Persönlichkeitsverletzung und unlauterer Wettbewerb zu zählen ist (vgl. BSK ZGB I-HUGUENIN, Art. 54/55 N 27), sofern das Handeln in einem funktionellen Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht (vgl. BSK ZGB I-HUGUENIN, Art. 54/55 N 28). Die Tatsache, dass sich die fraglichen Artikel mit dem Tierschutz befassen und auf der Homepage des Beklagten 2 veröffentlicht wurden, legt diesen funktionellen Zusammenhang klar dar.
24. Demzufolge sind die Beklagten 1 und 2 passivlegitimiert, weshalb sich die vorliegende Klage aus Art. 28 ZGB sowohl gegen den Beklagten 1 wie auch gegen den Beklagten 2 richtet.

**c. Schutz der Ehre**

25. Der Persönlichkeitsschutz steht dem Kläger 1 als natürliche Person sowie der Klägerin 2 als juristische Person zu (BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 32 f.).
26. Der Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ZGB schützt auch die Ehre, und zwar weitergehend als das Strafrecht (BGE 121 IV 80; BGE 122 IV 314; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 28). Nach der Bundesgerichtspraxis ist die strafrechtliche Ehrverletzung an sich immer auch als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren (BGE 91 II 401; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 43). Nebst dem Schutz des Rufes, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu verhalten, wie sich nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch zu verhalten pflegt (BGE 116 IV 205; BGE 105 IV 113), umfasst Art. 28 ZGB auch die Bereiche des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ansehens einer Person

(BGE 107 II 4; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 28). Der Anspruch auf Geltung erfasst zwei Lebensbereiche: Der erste Bereich erfasst die menschlich-sittliche Geltung (der gute Ruf) des Individuums; der zweite erfasst den sozialen Bereich ganz allgemein (Geltungsanspruch bezüglich wesentlicher Lebensbereiche wie Beruf, Politik, Armee, Sport, etc.) (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern 2008, § 12 N 12.84 ff.). Art. 28 ZGB schützt insbesondere die Herabminderung des Ansehens als moralisch integrier, „ehrlicher bzw. „ehrbarer“ Mensch (Vorwurf der Ehrlosigkeit, vgl. BRÜCKNER, CHRISTIAN, Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000, N 624).

27. Gemäss der strafrechtlichen Rechtsprechung liegt eine Ehrverletzung insbesondere dann vor, wenn jemand als „nazihaft“ geschildert wird (OGer BE, 10. Februar 1987, SJZ 1988, 327, Nr. 54), oder beim Vorwurf, er habe Sympathien für das Naziregime (BGE 121 IV 76, 82; BSK StGB I-Riklin, vor Art. 173 N 20). Umso mehr ist eine „nazihafte“ Schilderung einer Person auch im zivilrechtlichen Sinn als Persönlichkeitsrechtsverletzung zu qualifizieren.
28. Ob eine Äusserung geeignet ist, das Ansehen einer Person herabzumindern, beurteilt sich objektiviert nach Massgabe eines Durchschnittslesers, wobei dies unter Würdigung der konkreten Umstände zu erfolgen hat (BGE 127 III 481, E. 2b/aa; BGE 111 II 209 E. 2; BGE 106 II 92 E. 2a; BGE 126 III 209 E. 3a).

**d. Persönlichkeitsverletzung**

29. Eine Ehrverletzung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB kann durch eine Tatsachenbehauptung oder durch ein gemischtes oder reines Werturteil begangen werden, dann nämlich, wenn solche Äusserungen „von der Form her eine unnötige Herabsetzung bedeuten“ (BGE 126 III 308; RIEMER, MICHAEL, Personenrecht des ZGB, Studienbuch und Bundesgerichtspraxis, 2. Aufl., Bern 2002, N 343a). Unter einer Tatsachenbehauptung versteht man die unmittelbare Kundgabe eines konkreten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.103 ff.). Das gemischte Werturteil bezieht sich auf eine bestimmte (implizit oder explizit behauptete) Tatsache (HAUS-

HEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., § 12 N 12.106 ff.), während sich ein reines Werturteil nicht auf eine beweisbare Tatsache bezieht.

30. Unwahre Tatsachenbehauptungen gelten prinzipiell stets als persönlichkeitsverletzend (BGE 111 II 209; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 43). Gemischte Werturteile dürfen nicht auf unzutreffenden Tatsachen beruhen (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., § 12 N 12.107). Reine Werturteile vermögen dann eine Persönlichkeitsverletzung darzustellen, wenn „sie sich zu einem unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person“ des Betroffenen ausweiten, wenn er verunglimpft wird (BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 44).
31. Bei den vorliegenden Vorwürfen in den beiden fraglichen Artikeln handelt es sich um falsche Tatsachenbehauptungen und unerlaubte Werturteile.
32. Im Artikel vom 5. August 2009 wird behauptet, der Kläger 1 und die Klägerin 2 seien „Tierquäler“ und „für Millionen von schrecklichen Tierversuchen und Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich“. Zudem ist von „Massenverbrechen von Vasella und Konsorten“ die Rede. Mit „Konsorten“ ist offensichtlich auch die Klägerin 2 als Arbeitgeberin des Klägers 1 gemeint. Damit behauptet der Beklagte 1, der Kläger 1 und die Klägerin 2 seien Massenverbrecher. Darüber hinaus wird dem Kläger 1 und implizit auch der Klägerin 2 vorgeworfen, sie hätten sich mit ihren Massenverbrechen an Tieren bereichert („mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelte Millionen“).
33. Im Artikel vom 15. August 2009 wird folgendes Bild vermittelt:
  - Tierversuche stellen Massenverbrechen dar. Die Klägerin 2 führt Tierversuche durch, weshalb der Kläger 1 als CEO und Verwaltungsratspräsident der Klägerin 2 sowie auch diese selbst Massenverbrecher seien.
  - Die radikalen Tierschützer, welche die Aktionen gegen den Kläger 1 als CEO und Verwaltungsratspräsident der Klägerin 2, und damit auch gegen die Klägerin 2, durchführten, sind Helden und mit den Hitler-Attentätern zu vergleichen, die versuchten, den Massenverbrechen in Nazi-Deutschland ein

Ende zu setzen. Damit vergleicht der Beklagte 1 den Kläger 1 implizit mit Adolf Hitler und die Klägerin 2 implizit mit einem Unternehmen, das von einem Hitler-ähnlichen CEO und Verwaltungsratspräsident geführt wird. Dem Durchschnittsleser wird vermittelt, dass die Taten der Nazis während des zweiten Weltkrieges vergleichbar sind mit denjenigen der Tierversuchsindustrie und dass der Kläger 1 und die Klägerin 2 – im gleichen Mass wie Adolf Hitler den Holocaust zu verantworten hat – Massenverbrechen an Tieren ausüben würden. Dieser Vergleich ist absolut abstrus, unhaltbar und stellt eine krasse Ehr- und Persönlichkeitsverletzung der beiden Kläger dar.

(1) Vorwurf der Tierquälerei

34. Der Vorwurf, der Kläger 1 und die Klägerin 2 seien Tierquäler und für Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich, ist eine falsche Tatsachenbehauptung. Der Kläger 1 und die Klägerin 2 führen keine Tierversuche durch, sondern die in der Forschung tätigen operativen Tochtergesellschaften der Klägerin 2. Diese nehmen Tierversuche äussert zurückhaltend und nur bei Notwendigkeit vor und halten die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Tierschutz und Tierversuche sehr genau ein (dazu nachfolgend unter Rz. 36 ff.).

35. Tierquälerei ist gemäss Art. 26 des Tierschutzgesetzes (SR 455) ein mit Gefängnis oder Busse bedrohtes Vergehen. Dem Kläger 1 und der Klägerin 2 wird somit strafbares Verhalten vorgeworfen, weshalb dieser Vorwurf bereits aus diesem Grund ehrverletzend ist. Der Begriff Tierquälerei wird gemäss Duden definiert als „unnötiges Quälen, rohes Misshandeln von Tieren“.

**BO:** Auszug aus dem Duden zum Begriff „Tierquälerei“, Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache, 3. Aufl., Dudenverlag 1999

**Beilage 19**

36. Wie die folgenden Ausführungen zeigen, handelt es sich bei den Tierversuchen der operativen Tochtergesellschaften der Klägerin 2 keineswegs um Tierquälerei. Dazu im Einzelnen:



37. Trotz enormer Fortschritte bei Alternativmethoden sind Tierversuche für die Erforschung und Entwicklung neuer Medikamente in vielen Fällen immer noch unverzichtbar: Tierversuche sind gesetzlich vorgeschrieben, um die Sicherheit und Wirksamkeit neuer Medikamente zu gewährleisten, bevor sie bei Menschen untersucht werden (so z.B. Art. 4 Arzneimittel-Zulassungsverordnung, AMZV, SR 812.212.22).
38. Im Jahr 2005 erliess Novartis eine eigene global gültige Tierschutzrichtlinie, die „Novartis Animal Welfare Policy“ (Grundsätze des Tierschutzes bei Novartis), die auf dem Internet öffentlich zugänglich ist (<http://www.corporatecitizenship.novartis.com/business-conduct/responsible-rd/animal-welfare/our-policy.shtml>); sie wurde im September 2007 aktualisiert. Diese Tierschutzrichtlinie enthält zusammengefasst folgende Grundsätze und Massgaben (zusammenfassende Übersetzung aus dem Englischen):
1. Novartis verpflichtet sich, alle geltenden wissenschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen und ethischen Anforderungen, Richtlinien und Grundsätze zu erfüllen, um den Tierschutz zu garantieren.
  2. Novartis verpflichtet sich zur Einhaltung der sogenannten „3R“ Prinzipien, wobei „3R“ für das englische Refine (verbessern), Reduce (reduzieren) und Replace (ersetzen) steht (dazu nachfolgend Rz. 41).
  3. Novartis stellt sicher, dass die Tiere in allen Betrieben menschenwürdig behandelt und artgerecht gehalten werden.
  4. Novartis verpflichtet sich dazu, alle notwendigen Massnahmen in Übereinstimmung mit den geltenden veterinären Methoden zu treffen, um sicherzustellen, dass Tiere möglichst wenig Unannehmlichkeiten, Leiden und/oder Schmerzen erleiden.
  5. Novartis verpflichtet sich dazu, grundsätzlich nur für Forschungszwecke gezüchtete Tiere von eigener Zucht oder von zertifizierten Tierzüchtern einzusetzen, mit Ausnahme von bestimmten Nutztieren und Fischen, deren Zuchtstätten von Veterinärexperten kontrolliert werden.
  6. Dem Transport von Tieren zum Zwecke von Tierversuchen wird eine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit gewidmet.
  7. Diese Grundsätze und Massgaben gelten auch für die von Novartis gesponserten Studien, die in fremden Laboren durchgeführt werden (z.B. Universitäten oder andere Unternehmen).
  8. Novartis stellt die Einrichtung einer Tierschutzorganisation sicher, welche damit Tierschutz-Aktivitäten auf lokaler und globaler Ebene steuert und koordiniert.

9. Abweichungen von diesen Grundsätzen und Massgaben müssen begründet und dokumentiert werden.

Die Umsetzung dieser Grundsätze wird vom „Corporate Animal Welfare Officer“, der die konzernweite Verantwortung für den Tierschutz bei Novartis trägt, von den „Global Animal Welfare Officers“ sowie von den von den Divisionen ernannten „Animal Welfare Officers“ überwacht.

- BO:** Novartis Animal Welfare Policy (Grundsätze des Tierschutzes bei Novartis) (<http://www.corporatecitizenship.novartis.com/business-conduct/responsible-rd/animal-welfare/our-policy.shtml>)

**Beilage 20**

39. Zudem ist Novartis Mitglied der Interpharma, dem Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz. Die Interpharma äussert sich zum Thema Tierschutz und Tierversuche wie folgt:

„Die Mitgliedfirmen der Interpharma bekennen sich ausdrücklich zum Respekt gegenüber den Tieren. Sie haben in den letzten Jahren mit erheblichem Aufwand und nachhaltigem Erfolg an der kontinuierlichen Reduktion der Zahl und des Schweregrades von Tierversuchen gearbeitet. Sie haben grundsätzlich Verständnis für die Anliegen des Tierschutzes und sind im Bereich der Tierversuche bestrebt, Schmerzen und Leiden von Versuchstieren auf das für den medizinischen Fortschritt und das Verständnis von Lebensprozessen Notwendige zu beschränken. Ein gänzlicher Verzicht auf Tierversuche ist jedoch für die biomedizinische Forschung und Entwicklung noch nicht möglich.“

- BO:** Internet-Artikel der Interpharma „Position Interpharma“, Internetauszug vom 8. Oktober 2009 (<http://www.interpharma.ch/de/politik/tierschutz/Position-Interpharma.asp>)

**Beilage 21**

Internet-Auszug über die Mitglieder der Interpharma vom 30. Oktober 2009 (<http://www.interpharma.ch/de/ueber-interpharma/Mitglieder.asp>)

**Beilage 22**

40. Des Weiteren hält die Interpharma Folgendes fest:

„Ohne Tierversuche wären wir von unserem heutigen Verständnis der Biologie noch weit entfernt. Wichtige Erkenntnisse konnten nur mit Hilfe

von Tierversuchen gewonnen werden. Sie waren zum Beispiel entscheidend in folgenden Bereichen: den grundlegenden Vorgängen im Auge beim Sehen, im Gehirn und in den Nerven beim Denken, Antibiotika, Diabetes, Impfungen gegen Diphtherie, Gelbfieber und Kinderlähmung, Tollwut, Organverpflanzung, Krebsforschung, Herz-Lungen-Maschine und vielen mehr.

In den letzten 25 Jahren - seit der Einführung des Tierschutzgesetzes - hat sich das Gebiet der Tierversuche grundlegend gewandelt. Nicht nur die Zahl der Versuchstiere hat sich um 75 Prozent verringert, auch die Methoden zur Durchführung wurden verfeinert.

Mehrere Faktoren waren für diese Verbesserungen bei den Tierversuchen verantwortlich: das zunehmende Wissen über die Vorgänge im menschlichen und tierischen Körper hat den Forschern neue Möglichkeiten eröffnet, gewisse Abläufe ausserhalb des Körpers zu betrachten, zum Beispiel anhand einzelner Zellen. Ein muskelentspannendes Arzneimittel kann heute mit Hilfe einzelner Muskelzellen untersucht werden anstatt am ganzen Tier. Dadurch konnte die Anzahl Tierversuche verringert werden. Auch in der Gesellschaft hat in den vergangenen Jahrzehnten ein Umdenken stattgefunden: Das Tier geniesst heute einen höheren Stellenwert. Ethische Richtlinien im Umgang mit Versuchstieren wurden entworfen, um unnötige Tierversuche zu vermeiden. Und der Druck von Seiten der Tierschützer hat die Einführung von Alternativmethoden und neuen Richtlinien vorangetrieben.“

**BO:** Internet-Artikel der Interpharma „Das Dilemma mit den Tierversuchen, Internet-auszug vom 8. Oktober 2009 (<http://www.interpharma.ch/biotechlerncenter/de/Tierversuche.asp>)

**Beilage 23**

41. Bei den Tierversuchen wird heute das Prinzip der „3R“ angewendet. „3R“ steht für die englischen Worte: replace (ersetzen), reduce (reduzieren) und refine (verbessern). Die Interpharma hält dazu Folgendes fest:

„Das Gebot Replace (ersetzen, vermeiden) verlangt von den Forschern und den Bewilligungsbehörden Überlegungen zum Sinn eines Versuchs. Die Forscher müssen sich vorgängig überlegen, ob ein Versuch wirklich nötig ist oder ob er nicht durch eine andere Methode ersetzt werden kann. Eine Methode, die ohne Tiere auskommt. Das ist allerdings keine einfache Aufgabe, denn die Praxis hat gezeigt, dass eine einzige 3R-Methode selten direkt einen Tierversuch ersetzen kann. Aber eine oder mehrere 3R-Methoden in Kombination ergeben vielleicht bereits genügend Informationen, damit ein Tierversuch nicht mehr nötig ist.“

Zellen (Blutzellen, Muskelzellen, Hautzellen usw.) haben hier gute Dienste geleistet. So ist es heute möglich, mit Hilfe von Zellen eine Art künstliche Haut nachzubauen. An dieser künstlichen Haut kann dann die Wirkung von möglicherweise giftigen Substanzen beurteilt werden. Dies ist zum Beispiel interessant für die Kosmetikindustrie. Sie kann mit diesen Systemen testen, ob ein Produkt die Haut reizt - ohne Tierversuche durchführen zu müssen.

Aber Versuche mit Zellen haben ihre Grenzen. Zellen sind immer nur ein Teil des Ganzen und entsprechend können sie auch nur begrenzte Resultate liefern. Es können keine komplexen Phänomene des intakten Körpers untersucht werden. Oder um es anders und sehr plakativ auszudrücken: Zellen haben keine Ängste und keinen Durchfall. Solche Phänomene können in ihrer ganzen Bandbreite oft nur am lebenden Organismus untersucht werden.

[...]

Ist der Versuch notwendig und unerlässlich, muss nach dem zweiten Gebot Reduce (reduzieren) die Zahl der im Versuch benötigten Tiere möglichst tief gehalten werden. Allerdings sollten Forscher dabei etwas im Auge behalten: Die Zahl der Versuchstiere darf nur so weit gesenkt werden, dass die Daten aus dem Versuch statistisch noch sinnvoll ausgewertet werden können. Ansonsten besitzen die Ergebnisse zu wenig Aussagekraft und der Versuch muss wiederholt werden.

Beim Prinzip Reduce geht es darum, die optimale Gruppengrösse im Tierversuch zu ermitteln. Der Forscher muss sich also fragen: Wie viele Tiere brauche ich tatsächlich, um diese oder jene wissenschaftliche Frage beantworten zu können?

[...]

Als drittes Gebot fordert Refine (verfeinern), dass die Tiere so wenig wie möglich belastet werden. Als Refinement werden alle Massnahmen bezeichnet, die vor, während und nach einem Tierversuch helfen, die Belastung der Tiere (Schmerzen und Leiden) zu mindern. Für das Refinement sprechen nicht nur tierschützerische Gründe, sondern auch wissenschaftliche: Der Organismus von Tieren, die stark belastet sind, gerät durcheinander. Dadurch können die Ergebnisse eines Versuchs verfälscht werden. Der Forscher kann aus einem solchen Versuch die falschen Schlüsse ziehen.

Beim Refinement geht es zum Beispiel um die Anwendung von sterilen Operationsmethoden, die korrekte Gabe von schmerzstillenden Mitteln oder um einen möglichst stressfreien Umgang mit den Tieren während des Versuchs - aber nicht ausschliesslich: Denn nicht nur der Versuch an sich belastet die Tiere, sondern auch die Art der Tierhaltung. Stark belastet sind Tiere, welche aus der freien Wildbahn stammen und für Tier-

versuche verwendet werden. Deshalb werden heute fast ausschliesslich gezüchtete Tiere verwendet. Belastend ist aber auch ein liebloser Umgang mit den Tieren, fehlende Einrichtung des Käfigs und soziale Vereinsamung.

[...]

Bei allen Tierversuchen muss eine Güterabwägung vorgenommen werden: Darf man mit einem Tier experimentieren, um damit kranken Menschen zu helfen? Wann ist der Nutzen für den Menschen kleiner als der Schaden für das Tier? Wann ist eine Krankheit schwer genug, dass Tierversuche gerechtfertigt sind? Diese Fragen müssen von allen beteiligten Personen und Instanzen vor jedem Versuch neu beantwortet werden. Es gibt keine ethischen Entscheide, die ein für allemal richtig sind.“

**BO:** Internet-Artikel der Interpharma „Das Dilemma mit den Tierversuchen, Internetauszug vom 8. Oktober 2009 (<http://www.interpharma.ch/biotechlerncenter/de/Tierversuche.asp>)

**Beilage 23**

42. Nach dem Gesagten und zahlreicher diesbezüglicher Untersuchungen ist es weit verfehlt, bei den Tierversuchen der in der Forschung tätigen operativen Tochtergesellschaften der Klägerin 2 von „Tierquälerei“ und „Massenverbrechen“ zu sprechen. Die Tierversuche werden äusserst zurückhaltend, nur bei Notwendigkeit und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie ethischer Richtlinien vorgenommen.

(2) Vorwurf von Massenverbrechen

43. Der Vorwurf, der Kläger 1 und die Klägerin 2 würden Massenverbrechen an Tieren ausüben bzw. seien Massenverbrecher ist eine falsche Tatsachenbehauptung. Hier wird dem Kläger 1 und der Klägerin 2 strafbares Verhalten in der höchsten erdenklichen Ausprägung vorgeworfen. Ein Massenverbrecher ist jemand, der sich mit einer Vielzahl von Kapitalverbrechen, d.h. grausamer, niederträchtiger Taten einen Namen gemacht hat. Die Ehre des Klägers 1 und der Klägerin 2 wird krass verletzt, wenn ihnen vorgeworfen wird, sie seien Massenverbrecher. Dieses dem Durchschnittsleser vermittelte Bild des Klägers 1 und der Klägerin 2 ist als krass persönlichkeitsverletzend zu qualifizieren.

44. Ein Verbrechen gehört gemäss strafrechtlicher Definition zur Kategorie der schwersten Straftaten; ein Verbrechen wird mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht (Art. 10 Abs. 2 StGB). Gemäss Duden ist ein Verbrechen eine brutale, schwere, gemeine, scheussliche Straftat, eine verabscheuenswerte Untat, eine verwerfliche, verantwortungslose Handlung:

„a) schwere Straftat. Ein brutales, schweres, gemeines, scheussliches V. [...]; b) (abwertend) verabscheuenswürdige Untat; verwerfliche, verantwortungslose Handlung: die V. der Hitlerzeit; Kriege sind ein V. an der Menschheit; ein V. gegen die Menschlichkeit [...].“

- BO:** Auszug aus dem Duden zum Begriff „Verbrechen“, Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache, 3. Aufl., Dudenverlag 1999

**Beilage 24**

Gemäss Wikipedia wird unter „Verbrechen“ Folgendes verstanden:

„Unter einem Verbrechen wird gemeinhin ein schwerwiegender Verstoß gegen die Rechtsordnung einer Gesellschaft oder die Grundregeln menschlichen Zusammenlebens verstanden. Allgemein gesprochen handelt es sich um eine von der Gemeinschaft als Unrecht angesehene und von ihrem Gesetzgeber als kriminell qualifizierte und mit Strafe bedrohte Verletzung eines Rechtsgutes durch den von einem oder mehreren Tätern schuldhaft gesetzten, verbrecherischen Akt.“

- BO:** Wikipedia-Artikel zum Begriff „Verbrechen“ (<http://de.wikipedia.org/wiki/Verbrechen>)

**Beilage 25**

45. Mit dem Begriff „Massenverbrechen“ werden Massen-Kapitalverbrechen verstanden und Verbrechen des Nazi-Deutschland assoziiert; die Internetrecherche des Begriffs „Massenverbrecher Wikipedia“ führt zum Artikel „Verbrechen der Wehrmacht“. Damit wird mit dem Begriff „Massenverbrechen“ die schwerste, nicht mehr zu überbietende Kategorie von Kapitalverbrechen assoziiert.

- BO:** Auszug aus dem Wikipedia-Artikel zum Begriff „Verbrechen der Wehrmacht“, S. 1 und 2 ([http://de.wikipedia.org/wiki/Verbrechen\\_der\\_Wehrmacht](http://de.wikipedia.org/wiki/Verbrechen_der_Wehrmacht))

**Beilage 26**

46. Der Beklagte 1 zeichnet mit diesen unwahren Behauptungen ein Bild des Klägers 1 und der Klägerin 2, die sie als charakterlich zweifelhafte Personen erscheinen lassen, die als Massenverbrecher Gewaltverbrechen mit absolut skrupellosen Methoden auszuüben würden. Diese Behauptungen verletzen nicht nur den Ruf des Klägers 1 und der Klägerin 2, eine ehrbare Person zu sein, sondern auch deren gesellschaftliches und berufliches Ansehen in schwerwiegender Weise. Sie sind krass persönlichkeitsverletzend und herabsetzend. Durch die Veröffentlichung der genannten Artikel wurde und wird der Ruf des Klägers 1 und der Klägerin 2 in erheblichem Masse geschädigt.

(3) Vorwurf der Bereicherung durch Massenverbrechen

47. Die Behauptung, der Kläger 1 und die Klägerin 2 würden sich mit Massenverbrechen an Tieren bereichern („mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen“) ist eine falsche Tatsachenbehauptung. Sie ist schon deshalb unzutreffend, weil der Kläger 1 und die Klägerin 2 keine Massenverbrechen an Tieren verüben. Diese Behauptung vermittelt beim Durchschnittsleser das Bild, dass sich der Kläger 1 und die Klägerin 2 durch skrupelloses, strafbares Verhalten mit Millionen Franken bereichern würden. Auch dies ist eine krass persönlichkeitsverletzende Behauptung.

(4) Naziregime- und Hitler-Vergleich

48. Beim Vorwurf, die Massenverbrechen des Klägers 1 und der Klägerin 2 seien mit den Massenverbrechen des Naziregimes vergleichbar und beim impliziten Hitler-Vergleich handelt es sich um unerlaubte, gemischte Werturteile.

49. Der Beklagte 1 behauptet, die Massenverbrechen des Klägers 1 und der Klägerin 2 seien mit den Massenverbrechen des Naziregimes zu vergleichen. Damit wird dem Kläger 1 und der Klägerin 2 ein Verhalten vorgeworfen, das sich an Grausamkeit nicht mehr überbieten lässt – der Holocaust gehört zum schlimmsten Verbrechen der Menschheit.

50. Der Durchschnittsleser versteht die Behauptungen des Beklagten 1 in Bezug auf die Anschläge der militanten Tierschützer und die Hitler-Attentäter wie folgt: Die radikalen Tierschützer, welche die Aktionen gegen „Novartis-Chef Daniel Vasella“ durchführten, sind Helden und mit den „Hitler-Attentätern“ vergleichbar, da sie den Massenverbrechen in Nazi-Deutschland gewaltsam ein Ende zu setzen versuchten. Damit wird der Kläger 1 implizit mit Hitler verglichen und dieser Vergleich lässt den Eindruck entstehen, dass der Kläger 1 ein rücksichtsloser, grausamer und tötender (nicht Menschen aber Tiere) Diktator wie Adolf Hitler ist. In Bezug auf die Klägerin 2 entsteht der Eindruck, ihr CEO und Verwaltungsratspräsident sei ein rücksichtsloser und grausamer Diktator. Dieser implizite Hitler-Vergleich stellt eine krasse Ehrverletzung dar, die sich nicht nur gegen den Kläger 1, sondern auch gegen die Klägerin 2 richtet. Dieser Vergleich ist absolut abstrus, unhaltbar und schwer persönlichkeitsverletzend. Der Vergleich einer Person mit einem der grausamsten und menschenverachtendsten Diktatoren der neueren Zeitgeschichte muss per se als persönlichkeitsverletzend gewertet werden.
51. Damit wird dem Kläger 1 und der Klägerin 2 ein Verhalten vorgeworfen, das sich an Grausamkeit nicht mehr überbieten lässt – der Holocaust gehört zum schlimmsten Verbrechen der Menschheit.
52. Die Bekämpfung von Missständen in der Haltung von und im Umgang mit Tieren ist grundsätzlich ein legitimes Anliegen. Es ist aber in aller Deutlichkeit festzuhalten, dass auch im Tierschutz der Zweck nicht die Mittel heiligt.
53. Der Beklagte 1 hat sich mit seinen Äusserungen „im Namen des Tierschutzes“ bereits mehrmals in der Wortwahl und mit abstrusen, rechtswidrigen Vergleichen vergriffen. Seine Publikationen provozierten schon mehrfach mit haarsträubenden Vergleichen im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime in Deutschland während des zweiten Weltkrieges. So setzte der Beklagte 1 das Schächten von Tieren mit der Massenvernichtung der Juden gleich, wofür er der mehrfachen Rassendiskriminierung gemäss Art. 261bis StGB schuldig



gesprochen wurde; das Bundesgericht hielt dazu im sog. „Schächtprozess“ Folgendes fest (BGE 6S.367/1998 vom 26. September 2000, E. 3 b):

„Der Beschwerdeführer [= Beklagter 1] setzt durch die Äusserungen 2 - 5 nach dem Eindruck des Lesers das Schächten von Tieren mit der Massenvernichtung der Juden unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes gleich und qualifiziert das Schächten als Ausdruck einer verwerflichen Ideologie bzw. eines Überlegenheitswahns der Juden, welche der nationalsozialistischen Ideologie bzw. dem Arier-Wahn vergleichbar seien. Mit diesen Äusserungen werde die dem Schächtverbot verpflichteten und diese Gebot verteidigenden Juden im Sinne von Art. 261bis Abs. 4 1. Hälfte StGB in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt.“

**BO:** Internet-Ausdruck des BGE 6S.367/1998 vom 26. September 2000 (sog. „Schächtprozess“)

**Beilage 27**

54. Vergleiche, welche Personen als „nazihaf“ schildern oder in die Nähe des nationalsozialistischen Gedankenguts rücken, sind immer ehrverletzend (dazu oben Rz. 27). Der Beklagte 1 selbst gelangte einst bis ans Bundesgericht weil er die ihm vorgeworfene Behauptung, er habe Kontakte zur Neonazi- und Revisionistenszene unterhalten, als ehrverletzend empfand, obwohl er gemäss nachfolgend auszugsweise zitiertem Entscheid nachweislich Kontakte zu Revisionisten und Holocaustleugnern unterhalten habe und seine Klage abgewiesen wurde. Das Bundesgericht hielt dazu im sog. „Neonaziprozess“ Folgendes fest (BGE 129 III 49, E. 2.3 und 2.5):

„Zum anderen verkennt die Vorinstanz, dass der Durchschnittsleser mit dem Begriffspaar bzw. dem Sammelbegriff der Neonazi- und Revisionistenszene in erster Linie deren gemeinsames Gedankengut, insbesondere deren gemeinsame Beurteilung des nationalsozialistischen Regimes und dessen Verbrechen assoziiert. Die Aussage, der Kläger [= Beklagter 1] unterhalte Kontakte zur betreffenden Szene, ist denn auch in ihrem (unbestrittenen) Kontext zu würdigen, dass der Kläger über die Instrumentalisierung der Schächtfrage versuche, eine neue „Judenfrage“ zu konstruieren, und auf Grund seiner rassistischen und antisemitischen Äusserungen verurteilt worden sei. Dem Durchschnittsleser ist geläufig, dass Neonazis wie Revisionisten rassistisches und insbesondere antisemitisches Gedankengut vertreten. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern dem Kläger, der gegen die ihm zugeschriebenen Kontakte zur Revisionistenszene nichts einzuwenden hatte, in ein falsches Licht gestellt wird, wenn die Beklagte von Kontakten zur Neonazi- und Revisionistenszene

schreibt. Zu Recht ist im Übrigen die erste Instanz explizit und die zweite stillschweigend davon ausgegangen, dass aus dem Kontext heraus beim Durchschnittsleser nicht der Eindruck entsteht, der Kläger sei ein eigentlicher Neonazi oder Revisionist, sondern dass er dessen Kontakte zur Szene im Zusammenhang mit dem vom Kläger militant betriebenen Tierschutz und dabei insbesondere der Schächtfrage liest.

[...]

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass dem Kläger auf Grund seiner nachweislichen Kontakte zu Revisionisten und Holocaustleugnern im konkreten Zusammenhang mit der antisemitisch motivierten Polemik um das Schächtverbot ohne Verletzung seiner Persönlichkeit Kontakte zur Neonazi- und Revisionistenszene nachgesagt werden durften.“

**BO:** Internet-Ausdruck des BGE 129 III 49 (sog. „Neonaziprozess“)

**Beilage 28**

55. Im sog. „Krauthammerprozess“ machte der Beklagte 1 unter anderem geltend, es sei festzustellen, dass die Behauptungen in der von Pascal Krauthammer verfassten Dissertation „Das Schächtverbot in der Schweiz“, der Beklagte 1 betreibe krassen Rassismus und Antisemitismus, er habe Kontakte zu rechtsextremen Kreisen gepflegt, er habe Kontakte zur Revisionistenszene gepflegt, er habe Kontakte zur Neonaziszene gepflegt und unterhalten und er habe mit gefälschten Zitaten ein Zerrbild des Talmud propagiert. Die Beklagten (Pascal Krauthammer und Schulthess Juristische Medien AG) machten widerklageweise unter anderem geltend, dass folgende Äusserungen auf der Homepage des VgT widerrechtlich im Sinne von Art. 28 ZGB seien (BGE 5P.241/2005 vom 18. Juli 2005, A.):

„1.a. der Widerkläger sei lediglich deshalb bei Radio DRS als Redaktor tätig, um die Medienwelt nach jüdischem Geschmack zu manipulieren,

1.b. der Widerkläger habe eine manipulierte und verleumderische Dissertation produziert und es sei befremdend, dass eine solche Arbeit als Dissertation überhaupt angenommen wurde,

1.c. nichtjüdische Kreise hätten es wohl kaum geschafft, die Universität für ihre hinterhältigen politischen Zwecke einzuspannen [...].“

Die Klage des heutigen Beklagten 1 wurde vollumfänglich abgewiesen und die Widerklage weitgehend gutgeheissen. Im selben Entscheid hielt das Bundesge-

richt unter anderem fest, dass der heutige Beklagte 1 das Zerrbild des Talmud wohl aus antisemitischen Motiven verbreitet habe (BGE 5P.241/2005 vom 18. Juli 2005, E. 4.4.3):

„So stellt er [der Beklagte 1] namentlich die Passagen des inkriminierten Textes nicht in Abrede, nach denen ihn das Zürcher Obergericht wegen Verletzung der Antirassismus-Strafnorm zu einer unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt habe und er nur wenige Tage später in einer Strafanzeige beantragt habe, den babylonischen Talmud in allen schweizerischen Buchhandlungen und Bibliotheken zu beschlagnahmen, da es sich um ein hochgradig rassistisches Buch handle mit Äusserungen über Nichtjuden, welche an Arroganz und Brutalität sogar die Nazi-Propaganda gegen Nicht-Arier in den Schatten stelle. Vor diesem Hintergrund ist schwerlich vorstellbar, dass der Beschwerdeführer das ihm vorgeworfene Zerrbild des Talmud aus anderen als antisemitischen Motiven verbreitet hat.“

**BO:** Internet-Ausdruck des BGE 5P.241/2005 vom 18. Juli 2005 (sog. „Krauthammerprozess“)

**Beilage 29**

56. Die vorliegenden Behauptungen des Beklagten 1, der Kläger 1 und die Klägerin 2 seien Massenverbrecher, ihre Massenverbrechen seien mit den Massenverbrechen des Naziregimes vergleichbar und die Anschläge auf den Kläger 1 seien mit den Attentaten auf Hitler zu vergleichen, sind auch im Lichte dieser erwähnten Prozesse des Beklagten 1 zu sehen. Der Beklagte 1 hat sich wiederholt auf krasse, sowohl zivil- als auch strafrechtlich geahndete Weise im Ton vergriffen. So hat er das Schächten von Tieren mit der Massenvernichtung der Juden unter dem Nazi-Regime gleichgesetzt, wofür er wegen mehrfacher Rasendiskriminierung bestraft wurde. Auch im Zusammenhang mit der Dissertation von Pascal Krauthammer hat der Beklagte 1 ehrverletzende, gegen jüdische Kreise gerichtete Äusserungen gemacht, welche vom Gericht als persönlichkeitsverletzend qualifiziert wurden. Aus dem sog. „Neonazi-Prozess“ geht hervor, dass der Beklagte 1 sich der persönlichkeitsverletzenden Wirkung eines „Nazi-Vergleichs“ offenbar sehr wohl gewahr ist, hat er deswegen doch selbst einen Prozess angestrengt. Vor diesem Hintergrund und der dem Beklagten 1 mehrfach gerichtlich aufgezeigten Grenzen des zivil- und strafrechtlich Zulässigen fällt diese neuerliche „Entgleisung“ des Beklagten 1 umso mehr ins Gewicht.

**e. Widerrechtlichkeit**

57. Grundsätzlich ist jede Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich (BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 45; RIEMER, a.a.O., N 368); eine Persönlichkeitsverletzung ist nur dann nicht widerrechtlich wenn sie durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch das Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Im Bereich der Medien kann ein öffentliches Interesse nur dann vorliegen, falls die betreffenden Behauptungen wahr sind und ihre Publikation im öffentlichen Interesse liegt (vgl. BGE 91 II 405 f. E. 3b und 3c und BGE 103 II 165; RIEMER, a.a.O., N 380). Hingegen sind unwahre ehrverletzende Behauptungen immer widerrechtlich (BGE 91 II 406 E. 3c; BGE 111 II 209 ff.; BGE 120 II 227; RIEMER, a.a.O., N 381).

58. Die schwere Persönlichkeitsverletzung des Beklagten 1 ist weder mit öffentlichen oder privaten Interessen noch aus sonstigen Gründen zu rechtfertigen. Namentlich gibt es kein öffentliches Interesse an der Verbreitung falscher Tatsachen. Ein privates Interesse des Beklagten 1, das den Persönlichkeitsschutz des Klägers 1 und der Klägerin 2 überwiegen würde, liegt ebenso wenig vor.

59. Somit stellen die Äusserungen des Beklagten 1 eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar.

**2. Unlauterer Wettbewerb gemäss Art. 3 lit. a UWG**

60. Anspruchsberechtigt bzw. aktivlegitimiert ist das am Markt teilnehmende Unternehmen (Vgl. BAUDENBACHER/GLÖCKNER, UWG Kommentar, Art. 9 N 305). Die Klägerin 2 ist daher aktivlegitimiert einen Anspruch aus unlauterem Wettbewerb geltend zu machen.

61. Das Vorliegen eines Wettbewerbsverstosses hängt nicht davon ab, dass zwischen seinem Urheber und dem Verletzten ein Wettbewerbsverhältnis besteht, d.h. auch unlautere Handlungen von Dritten unterliegen der lauterkeitsrechtlichen Haftung (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, UWG Kommentar, Art. 11 N 3).

- Passivlegitimiert ist, wer durch sein eigenes Verhalten einen Wettbewerbsverstoss gemäss Art. 2 bis 8 UWG zu begehen droht oder bereits begangen hat (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, UWG Kommentar, Art. 11 N 5). Da ein Organ die juristische Person durch rechtsgeschäftliches und sonstiges Verhalten verpflichtet (Art. 55 Abs. 2 ZGB) ist vorliegend nebst dem Beklagten 1, der sich durch seine Anschwärmungen unlauter verhalten hat, auch der Beklagte 2 passivlegitimiert. Im Übrigen wird in Bezug auf die Passivlegitimation auf die obigen Ausführungen in Rz. 22 ff. verwiesen.
62. Nebst dem zivil- und strafrechtlichen Ehrenschatz wird die Ehre auch durch Art. 3 lit. a UWG geschützt (wirtschaftlicher Ehrenschatz, vgl. BGE 118 IV 160 f.; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 29).
63. Nach Art. 3 lit. a UWG begeht derjenige unlauteren Wettbewerb, der andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt. Erfasst werden Herabsetzungen bzw. Anschwärmungen der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse sowie alle Leistungen eines Konkurrenten (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, UWG Kommentar, Art. 3 lit. a N 5 f.). Der Herabsetzungstatbestand dient dem Schutz der Geschäftsehre und der Reputation des Gewerbetreibenden vor Verletzungen durch wettbewerbsbezogene bzw. marktrelevante Äusserungen, wobei die Anschwärmung durch Wettbewerber oder durch Dritte erfolgen kann (BAUDENBACHER/GLÖCKNER, UWG Kommentar, Art. 3 lit. a N 3, 6; BGer, Pra 84 (1995) Nr. 79, 2554; Botschaft BBl 1983 II 1009, 1061). Gemäss dem Bundesgericht ist eine Äusserung herabsetzend, „wenn sie den anderen, seine Waren usw. anschwärzt, also verächtlich macht“ (BGE 22 IV 33, E. 2b).
64. Die Behauptungen, die Klägerin 2 sei Tierquälerin, Massenverbrecherin, würde sich an Massenverbrechen bereichern sowie der Naziregime-Vergleich und die Behauptung, die Klägerin 2 werde von einem mit Hitler zu vergleichenden skrupellosen Diktator als Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident geführt, sind

als krasse Herabsetzungen und Anschwärmungen der geschäftlichen Verhältnisse der Klägerin 2 zu bezeichnen.

### **3. Rechtsschutz**

#### **a. Rechtsbegehren Ziff. 1 (Beseitigungsanspruch)**

65. Mit Rechtsbegehren Ziff. 1 verlangen die Kläger die Löschung der ehr- und persönlichkeitsverletzenden Passagen in den im Internet publizierten Artikeln.

66. Dauert eine Persönlichkeitsverletzung an, so steht dem Betroffenen gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB ein Beseitigungsanspruch zu (BSK ZGB I-Meili, Art. 28a N 4; RIEMER, a.a.O. N 385). Da sich die ehrverletzenden Äusserungen nach wie vor auf der Homepage des Beklagten 2 befinden, steht dem Kläger 1 und der Klägerin 2 ein Beseitigungsanspruch zu.

67. Das Rechtsbegehren Ziff. 1 ist somit antragsgemäss gutzuheissen.

#### **b. Rechtsbegehren Ziff. 2 (Unterlassungsanspruch)**

68. Mit Rechtsbegehren Ziff. 2 verlangen die Kläger ein gerichtliches Verbot der im Rechtsbegehren Ziff. 2 im Einzelnen genannten Äusserungen.

69. Ein Unterlassungsanspruch gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB ist gegeben, sobald der Kläger von einer Störung seines Persönlichkeitsrechts bedroht wird; Voraussetzung sind ein schutzwürdiges Interesse und eine ernsthafte und nahe liegende Gefahr (BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 2). Nachdem der Beklagte 1 geäussert hat, dass er am Vorwurf der Massenverbrechen festhalte und sich auf ein Verfahren freue, ist davon auszugehen, dass er auch weiterhin ehrverletzende Äusserungen im Stil der vorliegenden Behauptungen machen wird. Es besteht somit eine ernsthafte und nahe liegende Wiederholungsgefahr der Verbreitung bzw. Veröffentlichung weiterer ehrverletzender Äusserungen, in denen der Be-

klage 1 sinngemäss behauptet, der Kläger 1 und die Klägerin 2 seien Tierquäler, Massenverbrecher und würden sich mit Massenverbrechen an Tieren bereichern sowie dass der Beklagte 1 die behaupteten Massenverbrechen des Klägers 1 und der Klägerin 2 mit Massenverbrechen des Nazi-Deutschland vergleicht, die Tierrechtsextremisten mit den Hitler-Attentätern vergleicht und damit den Kläger 1 mit Hitler in Verbindung bringt. Da diese Behauptungen eine krasse Ehrverletzung darstellen haben der Kläger 1 und die Klägerin 2 ein schutzwürdiges Interesse an einem dauerhaften Verbot solcher ehrverletzenden Behauptungen.

70. Das Rechtsbegehren Ziff. 2 ist somit antragsgemäss gutzuheissen.

**c. Rechtsbegehren Ziff. 3 und 4 (Urteilspublikation)**

71. Mit Rechtsbegehren Ziff. 3 und 4 verlangen die Kläger die Publikation des Urteils bzw. des Urteilsdispositives auf der Homepage des Beklagten 2 sowie die Ermächtigung, das Urteil bzw. das Urteilsdispositiv im Tagesanzeiger, in der Basler Zeitung und in der Mittellandzeitung auf Kosten der Beklagten zu publizieren.

72. Gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB kann der Kläger vom Richter verlangen, dass das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird. Das Gericht gibt dem Publikationsbegehren statt, wenn die Publikation geeignet ist, die Folgen einer Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen (BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 10.). Dies ist vor allem dann der Fall, „wo eine unrichtige Vorstellung oder ein falsches Gedankenbild bei einer unbekanntem Zahl von Dritten nur durch Publikation einer Berichtigung beseitigt werden kann“ (BGE 106 II 101; 104 II 2 f.). Dabei soll die Veröffentlichung möglichst die gleichen Adressaten erreichen, die auch von der Persönlichkeitsverletzung erfahren haben (BGE 126 III 216). Da die ehrverletzenden Äusserungen in deutscher Sprache auf der Homepage des Beklagten 2 publiziert wurden, ist davon auszugehen, dass sie einen breiten Kreis der deutschsprachigen Schweiz erreicht haben. Zudem haben auch der Tagesanzeiger und der Bund von diesen Äusserungen berichtet. Eine Publikation auf der

Homepage des Beklagten 2, im Tagesanzeiger, in der Basler Zeitung und in der Mittelland Zeitung scheint daher angemessen.

73. Die Rechtsbegehren Ziff. 3 und 4 sind somit antragsgemäss gutzuheissen.

**d. Rechtsbegehren Ziff. 5 (Genugtuung)**

74. Mit Rechtsbegehren Ziff. 5 beantragen der Kläger 1 und die Klägerin 2 je eine Genugtuung von CHF 10'000.- zuzüglich 5 % Zinsen ab Datum der Klageeinreichung.

75. Anspruchsberechtigt auf eine Genugtuung gemäss Art. 49 OR ist eine Person, die in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt wurde und dadurch eine immaterielle Unbill erlitten hat (BSK OR I-SCHNYDER, Art. 49 N 6). Auch juristische Personen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Genugtuung gemäss Art. 49 OR (BGE 95 II 502 f.; BK-BREHM, Art. 49 OR N 40 ff.). Da vorliegend sowohl der Kläger 1 wie auch die Klägerin 2 in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt wurden, haben beide Kläger Anspruch auf eine Genugtuung.

76. Passivlegitimiert ist jene Person, die für die Verletzung verantwortlich ist (BSK OR I-SCHNYDER, Art. 49 N 10 mit Hinw. auf Art. 47 N 11). Bei Pressedelikten ist neben dem Verfasser auch der Drucker passivlegitimiert (BGE 64 II 18; BSK OR I-SCHNYDER Art. 49 N 10). Da sich der Beklagte 2 für das ausserrechtsgeschäftliche Handeln des Beklagten 1 aufgrund von Art. 55 Abs. 2 ZGB verpflichtet, sind folglich beide Beklagten passivlegitimiert.

77. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung sind eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung, wobei diese eine gewisse Schwere erreichen muss, sowie ein Verschulden, wobei gemäss neuerer Rechtsprechung nur leichtes Verschulden gefordert wird (BGE 123 III 210; 126 III 166 f.; BSK



ZGB I-MEILI, Art. 28a N 55), ferner das Fehlen einer anderweitigen Wiedergutmachung; diese kann etwa Vorliegen, wenn sich die verletzende Person in aller Form entschuldigt hat (BK-BREHM, Art. 49 OR, N 8 ff.). Es liegt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vor (dazu oben Rz. 29-59) und das Verschulden des Beklagten 1 ist als schwer zu bezeichnen, da er die Ehrverletzung vorsätzlich, d.h. mit Wissen und Willen herbeigeführt hat. Dies wird auch das Strafverfahren zeigen. Insbesondere muss der Beklagte 1 aufgrund seiner früheren Prozesse wissen (sog. „Neonaziprozesses“, „Schächtprozess“ und „Krauthammerprozess“, dazu oben Rz. 53 ff.), dass seine Äusserungen darauf abzielen, den Ruf des Klägers 1 und der Klägerin 2 krass zu schädigen. Schliesslich hat sich der Beklagte 1 auch nicht für seine ehr- und persönlichkeitsverletzenden Äusserungen entschuldigt.

78. Bereits nach der früheren Rechtsprechung wurden bei Persönlichkeitsverletzungen durch die Presse CHF 5'000.- als Genugtuung zugesprochen (ZR 1996 Nr. 28). In den letzten Jahren wurden diese Genugtuungssummen wesentlich erhöht. Damit kann die Genugtuung bei einer Persönlichkeitsverletzung über das Internet ohne weiteres Beträge in Höhe von mehr als CHF 10'000.- erreichen. Vorliegend ist insbesondere die schwere Persönlichkeitsverletzung des Klägers 1 und der Klägerin 2 sowie das schwere Verschulden des Beklagten 1 zu berücksichtigen, was eine Genugtuung von je CHF 10'000 für den Kläger 1 und die Klägerin 2 durchaus rechtfertigt.
79. Demgemäss sind die Beklagten 1 und 2 unter solidarischer Haftung zu verpflichten, dem Kläger 1 und der Klägerin 2 eine Genugtuung von je CHF 10'000 zuzüglich Zinsen ab Datum der Klageeinreichung zu bezahlen.

Abschliessend ersuche ich Sie um Gutheissung der eingangs gestellten Rechtsbegehren unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten 1 und 2.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Michèle Forster  
Rechtsanwältin

Dreifach

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis